

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 2.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kaution des Reudanten der Bureauaufse beim Reichsamt des Innern. S. 3. — Vertrag mit Oesterreich-Ungarn wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. S. 4. — Bekanntmachung, betreffend diejenigen obersten Verwaltungsbehörden u. im Deutschen Reich und in Oesterreich-Ungarn, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen. S. 5.

(Nr. 1401.) Verordnung, betreffend die Kaution des Reudanten der Bureauaufse bei dem Reichsamt des Innern. Vom 2. Februar 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Der Reudant der Bureauaufse bei dem Reichsamt des Innern ist zur Kautionleistung verpflichtet.

§. 2.

Die Höhe der Kaution beträgt eintausend Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. Februar 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.